

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Allgemeiner Teil

4. Beweis erheben

Beweisstation

4.1 entscheidungserhebl. Frage = Beweisfrage

1. auf Tatsachen gerichtet - „Schnipselprinzip“
2. **Beweislast**
3. Darstellung in der Relation

Entscheidungserhebliche Frage(n)

- nur auf **Tatsache(n)** gerichtet

wg. Beibringungsgrds. nur die, die von einer der Parteien vorgetragen wurde, möglichst authentisch (wenn möglich z.B. identische Formulierung wie im Schriftsatz der Partei)

- orientiert an der **Beweislast**

nur wenn die beweisbelastete Partei Beweis antritt,
(insbes Zeugen benennt), **wird Beweis erhoben** (sonst bleibt sie „beweisfällig“).

Auf einen von der and. Seite benannten Gegenzeugen kommt es dann nicht an
(keine unnötige Beweiserhebung über das Gegenteil)

Wer muss Beweis antreten, damit Beweis erhoben wird?

Das kann der Richter nur beurteilen, wenn er sich darüber im Klaren ist, wer bezogen auf die sich gegenüberstehenden Tatsachenbehauptungen beweisbelastet ist -> Wer trägt die **Beweislast**?